

Bebauungsplan der Stadt Prüm „Am Tettenbach“

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

Juni 2021

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7(1) UVPG und artenschutzrechtliche Beurteilung

Der Planbereich liegt am Nordrand der Stadt Prüm zwischen einem Einfamilienhausgebiet und einer Wohnblockbebauung. Es soll Baurecht für 9 Grundstücke durch Nachverdichtung geschaffen werden (Umfang ca. 5.300 m²). Die Kriterien zur Anwendung des § 13a BauGB sind erfüllt, da die Grundfläche des Plangebietes weniger als 20.000m² umfasst und nördlich wie südlich vorhandene Bebauung angrenzt.

Ein Umweltbericht mit einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanz ist nach § 13a BauGB nicht erforderlich, wohl aber eine artenschutzrechtliche Beurteilung und ggf. Maßnahmen zum tierökologischen Ausgleich.

Die Gemeinde kann im Rahmen des Beschleunigten Verfahrens eine umweltbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchführen. Diese ist nach BauGB bei einer überplanten Grundfläche zwischen 20.000m² und 70.00m² vorgesehen, wird aber hier vorsorglich mit vorgelegt.

Sofern für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung hat nicht das Ziel, mit einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung das Vorliegen erheblicher Umweltauswirkungen abschließend festzustellen. Es geht um eine überschlägige Einschätzung, ob ein Bebauungsplan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen; hierbei ist von Bedeutung, inwieweit sie zur Klärung der Frage, ob voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, beitragen können.

Anhaltspunkte für das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach BauGB § 1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b bestehen im vorliegenden Fall nicht (vgl. nachfolgende Tab.1). Überplant werden ausschließlich Brachflächen, Gehölzstrukturen werden weitgehend erhalten.

Tab.1
Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG, Anlage 3

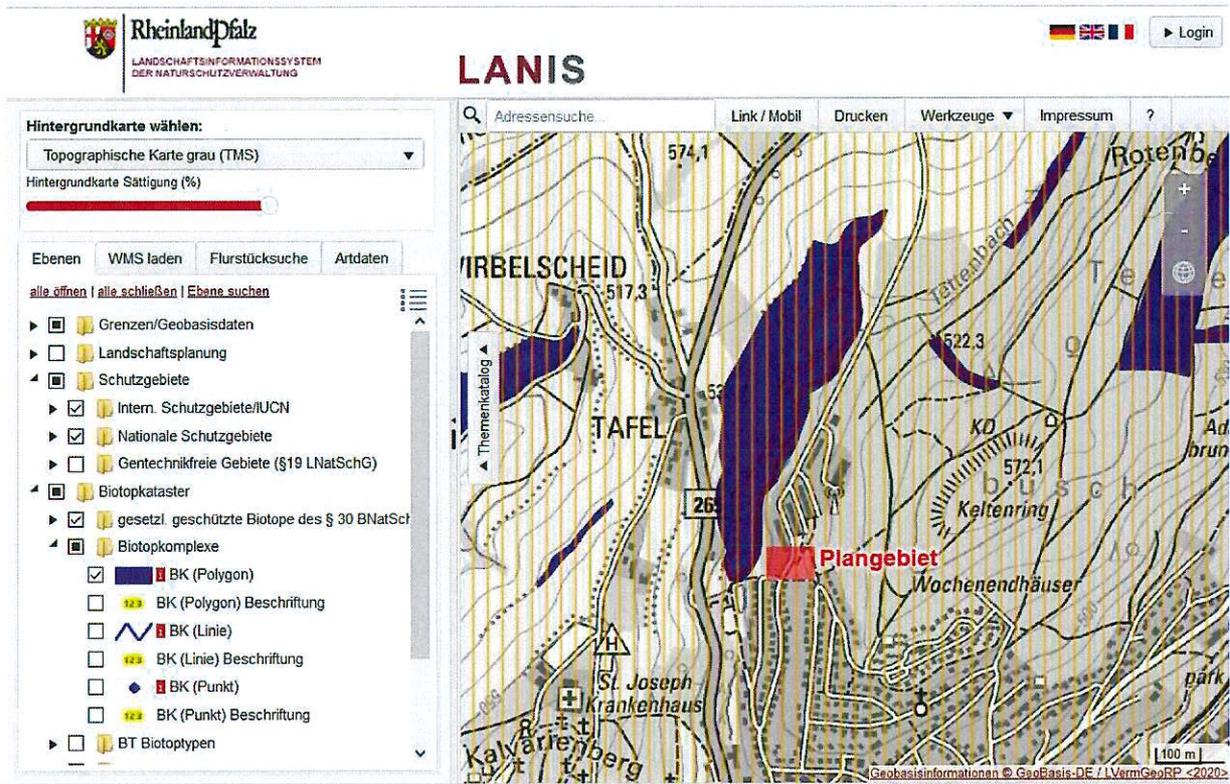
<p>1. Merkmale der Vorhaben</p> <p>Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:</p> <p>1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,</p> <p>1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,</p> <p>1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,</p> <p>1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,</p> <p>1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen,</p> <p>1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:</p> <p>1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien,</p> <p>1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,</p> <p>1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.</p>	<p>5.300m², 9 Grundstücke</p> <p>Nein</p> <p>Ruderalfläche und Wiesenbrache</p> <p>Keine (nur Siedlungsabfälle)</p> <p>Keine</p> <p>Keine</p> <p>Siedlungsbaustoffe</p> <p>Keine Anfälligkeit</p> <p>keine</p>
<p>2. Standort der Vorhaben</p> <p>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p> <p>2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),</p>	<p>Vgl. Bestandsbeschreibung weiter unten</p> <p>Brachfläche</p>

<p>2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),</p>	<p>Keine besonderen Qualitäten</p>
<p>2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):</p>	
<p>2.3.1 Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p>	<p>Nicht betroffen</p>
<p>2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,</p>	<p>Nicht betroffen</p>
<p>2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,</p>	<p>Nicht betroffen</p>
<p>2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p>	<p>Nicht betroffen</p>
<p>2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p>	<p>Nicht vorhanden</p>
<p>2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p>	<p>Nicht vorhanden</p>
<p>2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p>	<p>Nicht vorhanden</p>
<p>2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,</p>	<p>Nicht vorhanden</p>
<p>2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,</p>	<p>Nicht vorhanden</p>
<p>2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,</p>	<p>Nicht zutreffend</p>
<p>2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologischbedeutende Landschaften eingestuft worden sind.</p>	<p>Nicht vorhanden</p>

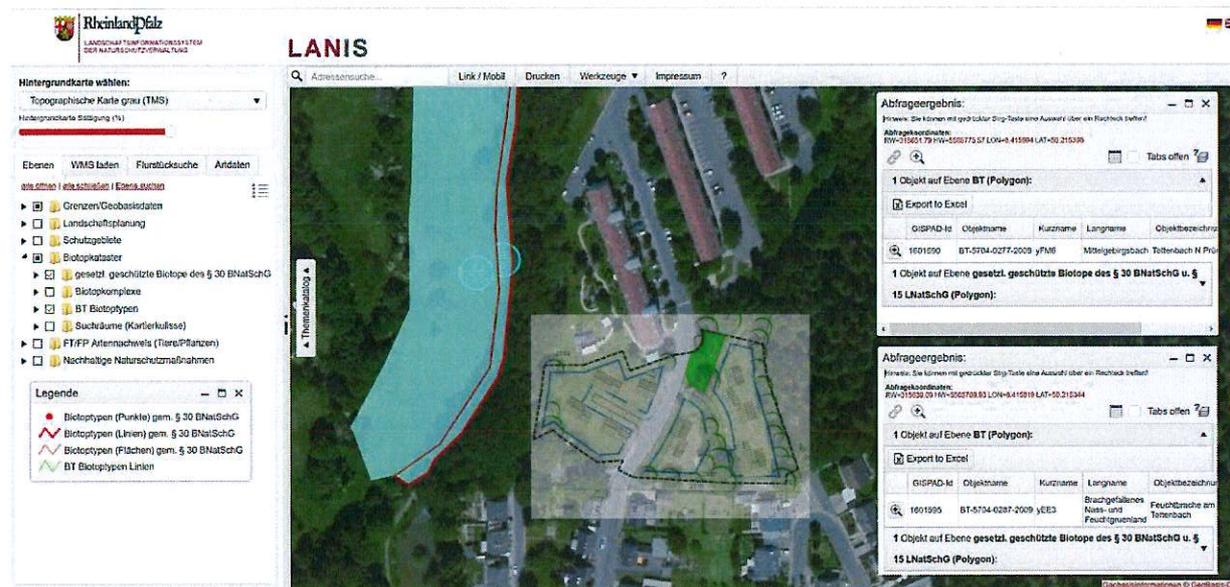
3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,	Brachfläche zwischen bebauten Flächen. In benachbarte Gehölz- und Bachuferzonen wird nicht eingegriffen
3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	Keine
3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,	Nicht erheblich
3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	Gering
3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	Kein Bezug
3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,	Nicht vorhanden
3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	Kein Bezug

Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Geschützte Biotope sind im Planbereich nicht betroffen. Westlich benachbart liegt das Tettenbachtal. Der Bachbereich ist nach §30 BNatschG geschützt. Nordwestlich davon liegt ein großflächiges, artenreiches Mager- und Feuchtgrünland, das durch zahlreiche Hecken gegliedert wird, herausragend besonders am Bungartsweiher. Für den lokalen Biotopverbund zwischen Mehlenbach und dem Tettenbusch bilden die artenreichen Grünlandbereiche und Hecken wichtige Trittsteinbiotope, die Gewässer haben vernetzende Funktion.



Lage kleinmaßstäblich



Lage großmaßstäblich. Der Abstand zum geschützten Bachbiotop nahe an seinem unteren Ende beträgt 30m.



Ausschnitt aus der großmaßstäblichen Lage



Der dichte Hangwald schirmt potentielle Beeinträchtigungen der Talbiotope sowohl von der bestehenden wie auch von der geplanten Bebauung ab. Der Höhenunterschied zum Tal beträgt 12 m. In den Waldbestand wird nicht eingegriffen. Die in der Planungsfläche enthaltenen Gehölze werden fast vollständig erhalten. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die geschützten Biotopbereiche sind nicht zu erwarten.

Der Biotoptypenbestand auf der Planungsfläche weist hauptsächlich ruderalisierte Brachflächen auf.

Westlich der Erschließungsstraße handelt es sich um eine Beifuß- und Klettenflur (Artemisietalia) mit eutrophen hochwüchsigen Krautarten, die einen hohen Nitratgehalt (Überdüngung) des Bodens anzeigen. Folgende Arten konnten trotz fortgeschrittenem Herbstaspekt identifiziert werden:

- Beifuß
- Stumpfbältriger Ampfer
- Acker-Kratzdistel
- Brennessel
- Rohrglanzgras (am Westrand)

und weitere Allerweltsarten wie Johanniskraut, Rainfarn, Wilde Möhre, hochwüchsige Gräser



Östlich der Erschließungsstraße handelt es sich um eine Grünlandbrache mit mittlerem bis hohem Eutrophierungsgrad:

- Rispengräser
- Windhalm
- Knäulgras
- Bärenklau
- Schafgarbe
- Wilde Möhre
- Breitwegerich
- Johanniskraut

Eine Verbuschung mit Brombeere, Ginster, Hartriegel, Faulbaum und Wildrosen hat bereits eingesetzt.



Artenschutzrechtliche Beurteilung

Der besondere Artenschutz bezieht sich auf alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge von diesen sind. Allgemein gilt nach §44 BNatSchG:

(1) *Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Diese Zugriffsverbote gelten allerdings nicht, wenn der Eingriff auf Grundlage eines Bebauungsplans zulässig ist. Vorausgesetzt wird dabei die Anwendung der Eingriffsregelung und deren Berücksichtigung im Rahmen einer sachgerechten Abwägung.

Bei den „europäisch geschützten Arten“ (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle wildlebenden europäischen Vogelarten, Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland eine besondere Verantwortung trägt) kommt aber als Einschränkung hinzu, dass die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bei Pflanzen ihre Standorte) und eine damit verbundene unvermeidbare Beschädigung von Individuen nur dann zulässig ist, wenn die ökologische Funktion dieser Stätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Folgenden werden deshalb nur die „europäisch geschützten Arten“ näher betrachtet. An „europäisch geschützten“ Arten sind im Plangebiet aufgrund seiner Biotopausstattung im Prinzip hauptsächlich in Siedlungsgebieten mit Grünstrukturen vorkommende Vogelarten relevant, die allgemein verbreitet sind („Allerweltsarten“). Diese unterliegen ausnahmslos dem „besonderen“ und nicht dem „besonders strengen“ Artenschutz.

Für die Rasterzelle der DGK 5, Nr. **3145564** (2km²-Raster) wird in der Osiris-Datenbank von Rh-Pf. als geschütztes Artenvorkommen einzig die Nachtfalterart „Lindenschwärmer“ (*Mimas tiliae*) genannt. Die Imagines ernähren sich hauptsächlich von Blättern der Baumarten Linde, Erle, Ulme und Wildkirsche. Da fast alle Bäume im Plangebiet erhalten werden und in das benachbarte Gehölzbiotop im Tettenbachtal nicht eingegriffen wird, besteht keine Gefahr für die Art durch das Vorhaben. Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Für andere schutzbedürftige Arten (Vögel, Fledermäuse, Insekten) sind erheblich nachteilige Veränderungen nicht erkennbar. Die entfallenden Ruderaflächen bieten zwar körnerfressenden Vogelarten wie Finken ein gewisses Nahrungshabitat. Ausweichmöglichkeiten sind in der Umgebung jedoch reichlich vorhanden, vor allem im westlich angrenzenden Talbiotop.

Mit den neu entstehenden Gartenstrukturen, der geplanten Eingrünung des Gebietes mittels heimischer Gehölzarten, der Pflanzung von Straßenbäumen werden ähnliche Habitatstrukturen für Vögel und Insekten geschaffen. Ohne städtebauliche Nutzung wäre die

Fläche einer hohen Veränderungsdynamik durch Verbuschung unterworfen. Bis zum Entstehen eines Waldbiotops wäre auf längere Sicht mit einer Abnahme der Biotopqualität zu rechnen.

Insgesamt ist durch die Umsetzung des Bebauungsplans zwar mit einem geringfügigen potentiellen Verlust an Nahrungshabitaten (Grünlandbrache) zu rechnen, deren Funktion wird jedoch durch ausreichende Ausweich- und Ausgleichsmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Fast alle Gehölze werden erhalten.

Mit den geplanten Grün- und Gartenstrukturen werden die Lebensraumfunktionen nicht negativ gegenüber dem status quo beeinflusst.

Eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen ist nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG ist somit durch die Bebauungsplanung nicht gegeben. Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich.